

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 2 ABS. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in den zz. geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 17.12.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen und Leistungen städtischer Ämter sowie für Benutzungen der Einrichtungen des Vermessungsamtes der Stadt Koblenz werden die hier angegebenen Gebühren erhoben.“

2. § 1 Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

„Nr. 7 Genehmigungen und Ablehnungen von Anträgen nach den §§ 144, 145 Baugesetzbuch  
30,00 bis 255,50 €“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis**

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, der Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig  
Oberbürgermeister